

## **1. Satzung zur Änderung der Ausländerrats-/Migrationsratswahlordnung**

vom 19.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und § 4 Abs. 5 der AMR-Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 2003), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Ausländerrats-/Migrationsratswahlordnung**

Die „Neufassung der Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates der Stadt Heidelberg (Ausländerrats-/Migrationsratswahlordnung)“ vom 12. Februar 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 25. Februar 2004) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung für die Wahl des Ausländerrats/Migrationsrats in der Stadt Heidelberg (AMR-Wahlordnung – AMRWO)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt benachrichtigt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (§ 11) jeden Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung führt neben den Daten des Wählerverzeichnisses den jeweiligen Wahlraum sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlbenachrichtigung unterrichtet im Falle der Einrichtung von Briefwahlbezirken (§ 4) über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines, über dessen Beantragung sowie über die Übersendung von Briefunterlagen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlbenachrichtigungskarte“ durch das Wort „Wahlbenachrichtigung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12 Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (§ 11) bis spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Wahldienststelle eingereicht werden. Hierfür sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort erhalten.
- (3) In jedem Wahlvorschlag müssen die Bewerber in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben mit Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf oder Stand sowie der Heidelberger Wohnungsanschrift aufgeführt sein.
- (4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens 14 Bewerber umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten zwei Ausländer mit der Staatsangehörigkeit
  1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
  2. eines Landes in Europa, das nicht der Europäischen Union angehört und
  3. eines Landes außerhalb Europas.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

- (5) Auf einem besonderen, von der Stadt zur Verfügung gestellten Formblatt hat jeder Bewerber durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, dass er
  1. seiner Aufstellung als Bewerber in einem Wahlvorschlag zustimmt; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich,
  2. deutsch spricht und versteht,
  3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
  4. keiner in der Bundesrepublik verbotenen Organisation angehört oder eine solche unterstützt,
  5. bereit ist, im Falle seiner Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland zu achten und bei ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit beachten wird.
- (6) Jede Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichnungen sind ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift in Heidelberg angeben. Auch Bewerber dürfen den Wahlvorschlag unterschreiben. Für die Unterstützungsunterschriften sind besondere Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für jeden Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter benannt werden, die ermächtigt und verpflichtet sind, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten oder Mängel erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die ersten beiden Bewerber als Vertrauenspersonen.“

6. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 16 Absatz 1 wird in Satz 2 Nr. 1 das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch ein Komma ersetzt.
8. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ durch die Wörter „nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ ersetzt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 19.12.2013

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister